

## **Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen**

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) - GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 BGBl. I S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 G. vom 21.01.2015 BGBl. I S. 10 - SGB VIII, sowie §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - KiBiz - vom 25.10.2007 (GV. NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung vom 06.05.2015 die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen vom 25.06.2009 (Amtsblatt der Stadt Münster 2009, Seite 93) in der Fassung vom 03.04.2014 (Amtsblatt der Stadt Münster, Seite 74) beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 4 Geschwistermäßigung wird folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte  
„mit Ausnahme des Mindestbeitrages in der Kindertagespflege“ gestrichen.

### **Artikel 2**

§ 5 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt geändert und um folgende Sätze ergänzt:

„Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt anrechnungsfrei.  
Das Elterngeld bleibt anrechnungsfrei bis zu einer Höhe von monatlich 300 € bei Ausübung der Verlängerungsoption für Kinder, die vor dem 01.07.2015 geboren sind, sowie bei Bezug von Elterngeld Plus, jedoch nur bis zu einer Höhe von monatlich 150 €. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes vervielfacht sich bei einer Mehrlingsgeburt um die Anzahl der geborenen Kinder.“

### Artikel 3

Die Anlage zu § 3 der Satzung wird für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen wie folgt gefasst:

	<b>Elternbeiträge für die Förder- und Betreuungsangebote nach Betreuungszeiten</b>		
<b>Jahresbruttoeinkommen</b>	<b>bis max. 13.30 Uhr (Schule von „8 - 1“)</b>	<b>bis 14.00 Uhr (gilt nicht für offene Ganztagschulen)</b>	<b>bis 15.00 Uhr und länger (offene Ganztagschule und andere Angebote)</b>
bis 37.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 50.000 €	34,00 €	53,00 €	95,00 €
bis 62.000 €	38,00 €	64,00 €	120,00 €
bis 75.000 €	44,00 €	73,00 €	150,00 €
bis 85.000 €	53,00 €	88,00 €	170,00 €
über 85.000 €	64,00 €	106,00 €	170,00 €

### Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.